

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 123/07 B

L 9 AL 71/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 10 AL 188/04 (SG Köln)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. März 2008 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u**
und die Richterin **B e h r e n d** beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 24. Mai 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen
Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

- 1 Im Streit ist die in der Vergangenheit bereits mehrfach bestandskräftig abgelehnte Bewilligung von Konkursausfallgeld (Kaug) für die Zeit vom 1. Oktober 1996 bis 31. Dezember 1996 und Arbeitslosengeld (Alg) seit 1. Januar 1997.
- 2 Der Kläger wendet sich mit einer Nichtzulassungsbeschwerde gegen ein Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2007, mit dem dieses seine Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts (SG) Köln vom 8. Februar 2006 zurückgewiesen hat. Gleichzeitig beantragt er die Gewährung von Prozesskostenhilfe <PKH>. Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde trägt der Kläger vor, er sei für den Verband <Innovativer Kfz-Unternehmer und Handelsvertreter> (VIKH eV) als abhängig Beschäftigter in einer Vereinigung als Vorstand tätig gewesen. Während des Konkursverfahrens über das Vermögen der VIKH eV (Beschluss des Amtsgerichts vom 29. November 1996 - 33 N 65/96) habe die Beklagte der DAK R. im Herbst 1996 für drei Monate die Sozialbeiträge erstattet, ohne gleichzeitig an ihn Kaug zu zahlen. Da die VIKH eV für ihn in der Zeit vom 1. März 1995 bis 30. August 1996 und die Beklagte für ihn ab September 1996 für drei Monate Sozialversicherungsabgaben an die DAK R. gezahlt hätten, erweise sich die Nichtzahlung von Kaug und Alg als Nichterfüllung eines Vertrages bzw Geschäftsverweigerung und Verstoß gegen die Richtlinie 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. Die ergangenen Gerichtsentscheidungen seien nachträglich zurückzuweisen bzw aufzuheben. Das Klageverfahren sei auszusetzen und an den Gerichtshof der EU zu verweisen. Die vom LSG bestätigte Entscheidung des SG, nach der es an einem Feststellungsinteresse für sein Begehren fehle, festzustellen, dass die Beklagte der DAK gemäß § 141 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) Beiträge erstattet habe und nicht ihm, verstoße gegen die einheitliche und unterschiedslose Anwendung aller Kriterien nach EG-Recht, das Beschäftigungsverbot der Art 30 - 36 und die Gleichbehandlung nach Art 48 EG-Vertrag. Entgegen der vom LSG bestätigten Annahme, ein Vorverfahren hinsichtlich seines weiteren Klagebegehrens, ihm die geschuldeten Beiträge zuzüglich Zins- und Zinseszins zu erstatten, liege nicht vor, so dass es an einer Zulässigkeit der Klage fehle, habe er mit der Klage zum SG vom August 2004 die Entscheidung der Beklagten vom 22. Juli 2004 angegriffen.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen. Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem



bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es.

- 4 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 - 3 SGG die hier angestrebte Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur zulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 SGG) in der Lage wäre, die Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Das Vorbringen des Klägers und die Durchsicht der Akten ergeben bei der gebotenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussicht einer solchen Nichtzulassungsbeschwerde keinen Hinweis, dass - bezogen auf den allein maßgeblichen, eingangs beschriebenen Streitgegenstand des Rechtsstreits - einer der vorgenannten Gründe vorliegt.
- 5 So wird weder aus dem Klägervorbringen noch aus dem Akteninhalt deutlich, worin eine grundsätzliche, über den Fall des Klägers hinausgehende allgemeine Bedeutung liegen könnte, die rechtliche Fragen aufwirft, welche von der Rechtsprechung des Senats noch nicht geklärt worden sind. Dies gilt insbesondere für das zentrale Vorbringen des Klägers, auf der Grundlage der in der Zeit vom 1. März 1995 bis 30. August 1996 gezahlten Sozialversicherungsbeiträge habe unter Berücksichtigung von EG-Recht seit Januar 1997 ein Anspruch auf Alg bestanden. Für einen solchen Anspruch ist es gemäß §§ 123 ff des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung (SGB III) erforderlich, dass der Arbeitslose innerhalb der Rahmenfrist in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat. Nach ständiger Rechtsprechung des BSG sind hierfür die tatsächlichen Umstände der Beschäftigung entscheidend. Es gibt keine sog Formalversicherung, nach der die Zahlung von Beiträgen zur Anspruchsbegründung ausreicht (BSG SozR 3-4100 § 104 Nr 8). In gleicher Weise ist nach § 141 AFG in der bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Fassung für den Anspruch auf Kaug Voraussetzung, dass eine Arbeitnehmereigenschaft vorliegt. Aus der - von dem Kläger behaupteten - Zahlung von Pflichtbeiträgen nach § 141n AFG ergibt sich schon nach den gesetzlichen Vorschriften keine Bindungswirkung für das begehrte Kaug. Eine Klärungsbedürftigkeit lässt sich auch nicht den vom Kläger benannten europarechtlichen Vorschriften (vgl zur Zulassung der Revision auch in diesem Fall: Meyer-Ladewig, SGG, 8. Aufl, § 160 RdNr 8a) entnehmen, da diese keinerlei Anhaltspunkte für eine andere Bewertung der von dem Kläger aufgeworfenen Rechtsfragen enthalten.
- 6 Ebenso wenig findet sich nach dem Akteninhalt und dem Vorbringen des Klägers ein Anhalt dafür, dass dem LSG Verfahrensfehler unterlaufen sein könnten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 2 SGG (freie Beweiswürdigung) und auf eine



Verletzung des § 103 SGG (Aufklärungspflicht) nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass das SG und ihm folgend das LSG hinsichtlich eines geltend gemachten Anspruchs auf Erstattung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und Zahlung entsprechender Zinsen zu Unrecht durch Prozess- statt durch Sachurteil entschieden haben, weil der von dem Kläger bezeichnete Bescheid vom 21. Juli 2004 beantragte Leistungen nach dem SGB III, nicht zu erstattende Beiträge, regelte. Soweit der Kläger die Beweiswürdigung des LSG bzw der bereits vorangegangenen Entscheidungen hinsichtlich der Annahme eines Versicherungspflichtverhältnisses bzw der Arbeitnehmereigenschaft rügt, ist dies unerheblich, da es auf die inhaltliche Richtigkeit bzw Unrichtigkeit des LSG-Urteils im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht ankommt.

- 7 Da dem Kläger keine PKH zusteht, ist auch der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen.
- 8 Die von dem Kläger persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil der Kläger nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) vertreten ist (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

